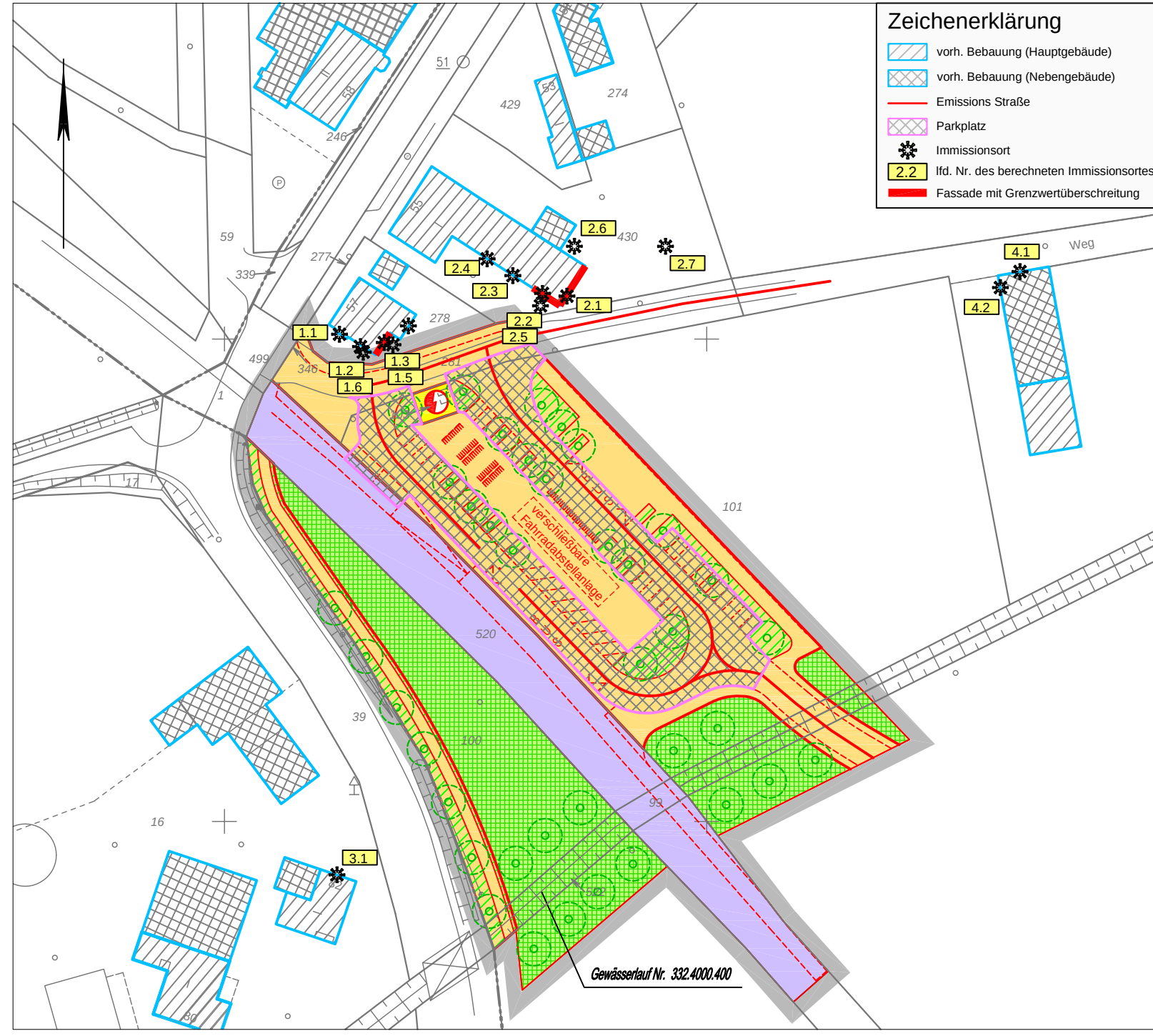




Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 487 mit Darstellung der Emittenten und berechneten Immissionsorte



Bebauungsplan Nr. 487

Roxel -
Pienersallee, neuer DB-Haltepunkt

Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Verkehr
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenverkehrsfläche
 - Verkehrsgrün
 - Sichtdreieck (siehe textliche Festsetzungen)

Ver- und Entsorgung

- Fläche für Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Anlagen
- Elektrizität

Grünflächen

- Öffentliche Grünfläche

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Baum (Standort vorgeschlagen)

Nachrichtliche Übernahme

- Bahnanlagen

Hinweise

- Vorgeschlagene Abgrenzung (Geltplätze, Fahrradwege)

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topografische Umrisslinie
- Nutzungsgrenze
- Baum
- Wohngebäude / öffentliches Gebäude
- Wirtschaftsgebäude

Rechtsgrundlagen:

§§ 1,2,3,8 ff Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2443), in Verbindung mit der Bauabstandsverordnung (BauABVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), § 86 Landesbauordnung (LBO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW, S. 250) und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW (GONW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666/SGV NW 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Entfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden aufgrund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.
Plangrundlage Stand 02/2007

Die Richtigkeit der Plangrundlage wird bescheinigt.

Münster: 23.02.2007

Tegtmeyer (L.S.)
Dipl.-Ing. Tegtmeyer
Lfd. Stadt. Vermessungsdirektor

Der Rat der Stadt Münster hat am 14.07.2004 gemäß § 2 (1) BauGB den Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplans gefasst. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 13 vom 23.07.2004 bekannt gemacht.

Münster: 27.03.2007

Der Oberbürgermeister im Auftrag
Hülk (L.S.)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 7 und 41 GONW durch den Rat der Stadt am 24.10.2007 als Satzung beschlossen worden.

Münster: 25.10.2007

Tillmann (L.S.)
Oberbürgermeister
Schriftführer

Gemarkung: Roxel
Flur: 36
Maßstab: 1:500



Amt für Stadtentwicklung
Stadtplanung
Verkehrsplanung

Bebauungsplan Nr. 487

Roxel -
Pienersallee,
neuer DB-Haltepunkt

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Plänen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewke

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

- Gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Knotenpunkte, Abschnitt 1: Planische Knotenpunkte (PAS-K-1) sind im Einmündungsbereich der Anliegerfahrbahn in die L 529 (Pienersallee) die erforderlichen Sichtdreiecke von gleicher Sichtbehinderung zwischen 0,80 m und 2,50 m ständig freizuhalten.

Hinweise

- Lärmvorsorge – gemäß 16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung)

Gemäß Lärmtechnischer Untersuchung besteht für die im Lageplan zum Bebauungsplan mit einem roten Balken gekennzeichneten Gebäudeselten und einen Außenwohnbereich (Freisitz) vom Grundsatz her Anspruch auf passiven Lärmschutz gem. 16. BImSchV. Der Anspruch besteht für alle Räume und Nutzflächen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Die Umsetzung nach den Regelungen der 24. BImSchV soll zeitgleich mit Beginn der Baumaßnahmen zur Fertigstellung des Haltepunktes erfolgen. Die Stadt Münster stellt die hierfür erforderlichen Finanzmittel bereit.

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Münster oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie – Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15, 16 DSchG NW).

Die Entdeckungsstelle ist 3 Werktage nach einer mündlichen und eine Woche nach einer schriftlichen Anzeige unverändert zu erhalten.